Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/6025

11. 12. 89

Sachgebiet 1101

Antrag

der Fraktion DIE GRÜNEN

Änderung der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages
hier: § 104 – Kleine Anfragen

Der Bundestag wolle beschließen:

§ 104 Abs. 1 Satz 1 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages erhält folgende Fassung:

„Jedes Mitglied des Bundestages ist berechtigt, in Kleinen Anfragen (§ 75 Abs. 3) von der Bundesregierung Auskunft über bestimmt bezeichnete Bereiche zu verlangen."

Bonn, den 11. Dezember 1989

Dr. Lippelt (Hannover), Frau Oesterle-Schwerin, Frau Dr. Vollmer und Fraktion

Begründung

Kleine Anfragen gehören zu den wichtigsten Formen der Informationsgewinnung der Mitglieder des Bundestages. Sie zwingen die Bundesregierung, das in ihrem Verantwortungsbereich angefallene Wissen dem Parlament und damit der Öffentlichkeit zu offenbaren.

Jede/r Abgeordnete muß deshalb die Möglichkeit erhalten, von sich aus Themen auf diese Weise zur Sprache zu bringen. Es muß auch möglich sein, dies ohne Zustimmung anderer Abgeordneter oder der Fraktion zu veranlassen.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333